



Stiftung Zeitvorsorge

Markplatz 24

9000 St.Gallen

Tel. 071 227 07 67

www.zeitvorsorge.ch

gegründet am 20. Dezember 2012 in St.Gallen

Statuten

I Name, Sitz und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Stiftung Zeitvorsorge» (nachfolgend «Stiftung») wird eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St.Gallen errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsstelle.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Stiftung bezweckt die Förderung der sozialen Austauschbeziehungen und der praktischen Hilfe- und Unterstützungsleistungen im Zeittausch, insbesondere zwischen der dritten und vierten Generation, im Sinne einer ergänzenden persönlichen Altersvorsorge.
- ² Sie bietet einen stabilen institutionellen Rahmen für nicht-zeitgleiche Unterstützungsleistungen, indem sie Einzelpersonen ermöglicht, durch Hilfeleistung an Dritten Zeitgutschriften anzusparen, im Hinblick auf den eigenen Unterstützungsbedarf in Zeiten der Hilfsbedürftigkeit und Gebrechlichkeit.
- ³ Die Stiftung kann andere Zeittauschmodelle führen, unterstützen oder mit ihnen zusammenarbeiten.
- ⁴ Die Stiftung fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Erkenntnisgewinn über komplementäre Währungen und deren Nutzen für die Gesellschaft und die allgemeine Wohlfahrt.
- ⁵ Die Stiftung kann im Rahmen der Zwecksetzung auch ausserhalb der Stadt und des Kantons St.Gallen tätig werden. Sie arbeitet eng mit zielverwandten Organisationen und Behörden zusammen.
- ⁶ Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Sie ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3 Anfangsvermögen und Vermögensäufnung

- ¹ Als Anfangsvermögen widmen die Stifter der Stiftung ein Kapital von CHF 55'000 in bar.
- ² Dazu tragen bei:
 - Stadt St.Gallen

CHF 30'000



- Evangelische Kirchgemeinden der Stadt St.Gallen	CHF	5'000
- Katholische Kirchgemeinde der Stadt St.Gallen	CHF	5'000
- Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton St.Gallen	CHF	5'000
- Stiftung Pro Senectute Kanton St.Gallen	CHF	5'000
- Amt für Soziales des Kantons St.Gallen	CHF	3'000
- Spitex Verband Kanton St.Gallen	CHF	1'000
- Frauenzentrale des Kantons St.Gallen	CHF	1'000

³ Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch:

- weitere Zuwendungen der Stifter oder von Dritten,
- Beiträge des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
- Entgelte und Gebühren der Stiftungsbenützer
- weiterverrechnete Leistungen und Fremdaufträge sowie
- Erträge des Stiftungsvermögens.

⁴ Für die laufenden Ausgaben werden in erster Linie die jährlichen Einnahmen verwendet. Nötigenfalls kann auch das Stiftungskapital herangezogen werden. Dazu ist ein Beschluss des Stiftungsrates erforderlich.

⁵ Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

II Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Stiftungsorgane sind:

- der Stiftungsrat
- der Stiftungsratsausschuss
- die Revisionsstelle.

Art. 5 Stiftungsrat: Zusammensetzung

¹ Der Stiftungsrat besteht aus maximal dreizehn Mitgliedern.

² Mitglieder sind:

- drei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Stadt St.Gallen
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Amtes für Soziales des Kantons St.Gallen
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der drei Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in der Stadt St.Gallen
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Stiftung Pro Senectute Kanton St.Gallen
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Spitex Verbandes Kanton St.Gallen
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Schweizerischen Roten Kreuzes Kanton St.Gallen
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Frauenzentrale des Kantons St.Gallen
- maximal drei weitere Personen, welche die Stadt St.Gallen ernennen kann.

³ Die Stadt St.Gallen ernennt aus dem Kreis der Mitglieder des Stiftungsrates den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Stiftung. Seine/ihre Amtsdauer ebenso wie diejenige aller



von der Stadt St.Gallen delegierten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre und richtet sich nach den Legislaturperioden des städtischen Parlaments. Wiederwahl ist möglich.

4 Die restlichen Mitstifter entscheiden selbst über ihre Delegation in den Stiftungsrat.

5 Der Stiftungsrat bestätigt die Aufnahme neuer bzw. die erneute Delegation bisheriger Stiftungsratsmitglieder und hält diese Vorgänge im Protokoll fest.

Art. 6 Stiftungsrat: Konstituierung, Ehrenamtlichkeit, Aussenvertretung, Abberufung und Ergänzung

1 Der Stiftungsrat konstituiert sich vorbehältlich Art. 5 Abs. 3 selbst.

2 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

3 Der Stiftungsrat bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.

4 Der Stiftungsrat meldet Änderungen der personellen Zusammensetzung und der Zeichnungsberechtigung der Stiftungsorgane dem zuständigen Handelsregisteramt.

5 Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittel-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern. Im Falle einer Abberufung entsendet der entsprechende Mitstifter eine neue Vertretung in den Stiftungsrat.

Art. 7 Stiftungsrat: Kompetenzen

1 Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde und dem bzw. den Reglement/en gemäss Art. 12 nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

2 Der Stiftungsrat hat folgende nicht delegierbare Aufgaben:

- strategische Führung der Stiftung und Überwachung der Geschäftsstelle;
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Delegation eines Mitglieds aus den eigenen Reihen in den Stiftungsratsausschuss;
- Abnahme des Budgets, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.

3 Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung eines oder mehrere Reglemente.

4 Der Stiftungsrat ist vorbehältlich Abs. 2 berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 8 Stiftungsrat: Beschlussfassung

1 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in dieser Urkunde oder in Regle-



menten gemäss Art. 12 nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende.

- ² Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg (auch elektronisch) ge-
fasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie
sind im Protokoll der nächsten Sitzung aufzuführen.

Art. 9 Stiftungsratsausschuss

- ¹ Der Stiftungsratsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis des Stiftungsrates.

- ² Mitglieder sind:

- der Präsident bzw. die Präsidentin der Stiftung, von Amtes wegen
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Stadt St.Gallen
- ein weiteres Mitglied nach Wahl des Stiftungsrates.

- ³ Der Stiftungsratsausschuss entscheidet über alle Belange, die ihm aufgrund der Regle-
mente gemäss Art. 12 übertragen sind.

Art. 10 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- ¹ Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin leitet mit seinen/ihren Mitarbeitenden die
laufenden Geschäfte der Stiftung. Er/sie ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- die Leitung der Geschäftsstelle;
- die Führung, Auswertung und Überwachung der Zeitkonten;
- die Führung der Buchhaltung, das Erstellen des Budgets, der Bilanz und Erfolgsrech-
nung sowie des Tätigkeitsberichts.

- ² Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat in allen Sitzungen des Stiftungsrates
und des Stiftungsratsausschusses und den von diesen eingesetzten Arbeitsgruppen bera-
tende Stimme.

Art. 11 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung, unter Beachtung der Bestim-
mungen dieser Urkunde und der Reglemente gemäss Art. 12.

- ² Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch den Stiftungsrat für jeweils zwei Jahre. Wie-
derwahl ist möglich.

Art. 12 Reglemente

- ¹ Die Grundsätze der Tätigkeit der einzelnen Organe werden vom Stiftungsrat in einem
oder mehreren Reglementen niedergelegt. Diese können von ihm im Rahmen der Zweck-
bestimmung jederzeit geändert werden.

- ² Für die Zeichnungsberechtigung gilt auf allen Stufen Kollektivzeichnung, auch intern und
im Verkehr mit Banken.

Art. 13 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Die Stiftungsorgane sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche
oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.



III Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 14 Änderung der Stiftungsurkunde

Änderungen der Stiftungsurkunde sind grundsätzlich möglich. Sie unterliegen den Bestimmungen von Art. 85 ff ZGB. Sofern dafür Beschlüsse des Stiftungsrates erforderlich sind, haben diese einstimmig zu erfolgen.

Art. 15 Aufhebung

- ¹ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
- ² Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung ist nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) möglich. Ist dafür ein Beschluss des Stiftungsrates erforderlich, hat dieser einstimmig zu erfolgen.
- ³ Bei einer Aufhebung fällt das noch vorhandene Vermögen an die Politische Gemeinde St.Gallen.

IV Handelsregister

Art. 16 Handelsregistereintrag und Aufsicht

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons St.Gallen eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

